

wähnten Handschriften von Graz, Linz und St. Paul, ebenso eine Handschrift in Mantua und in Admont (Cod. 257), welch' letztere einen Auszug aus der Panormie enthält, sämmtlich s. XII, und endlich der Cod. D₂, 1476 der Biblioteca nazionale in Florenz der vermehrten Panormie (P. Fournier, Les collections can. attribuées à Yves de Chartres, Paris 1897, p. 148) verbinden es ohne eigene Rubrik mit dem vorangehenden Capitel: Si quis ancillam (C. XXIX, Qu. 2, c. 3) zu einem Capitel, und in allen sechs Handschriften¹ fehlt der Satz: Ergo — dimitti poterit, so dass es also auch in der Panormie mit den Worten ‚non dubitamus‘ schliesst. Dieser letzte Satz, bei Gratian lautet er vollständiger: Si autem omnes unam legem habent, ergo sicut ingenuus dimitti non potest, sic nec servus semel conjugio copulatus ulterius dimitti poterit, diese Worte gehören nicht in den Text des Capitels selbst; sie sind vielmehr eine Zuthat des Sammlers, wie schon die Correctores sagten, aber nicht des Verfassers der Panormie, sondern des Decretum; wir haben in den Worten nichts als eine Interpolation oder ein Dictum Gratiani vor uns, das aus dem Decret des Gratian in die Panormie übergegangen ist. Ein ähnliches Verhältniss habe ich noch an einem anderen Capitel der Panormie wahrgenommen; ich hege daher starken Verdacht, dass uns in der Ausgabe Melchior's ein später auf das Decretum Gratiani umgeformter Text vorliegt.² In dem Dictum wollte Gratian aus dem Capitel die Schlussfolgerung ziehen, dass ungleiche Ehe wie jede andere anzusehen ist, die Unfreiheit an sich kein Ehehinderniss bildet.³

¹ Wie es damit in den zahlreichen anderen Handschriften der Panormie steht, weiss ich aus dem Augenschein allerdings nicht. Aber ich zweifle keinen Augenblick, dass es sich in den älteren Handschriften überall so verhält.

² In der Handschrift der Panormie der Luxemburger Stadtbibliothek (Nr. 49), an der vier Hände gearbeitet haben, hat eine an vielen Stellen den Text nach einer anderen Handschrift corrigiert.

³ Der Satz, mit dem Stahl die S. 31 angeführte Schrift einleitet: Cuius disciplinae interpres potius est quam auctor Gratianus, und dem R. Flügel, Das canonische Ehehinderniss des Irrthums bezüglich der Unfreiheit des Mitcontrahenten, Bonn 1897, S. 42, Anm. 4 beistimmt, ist für den error conditionis nicht aufrechtzuhalten.